

Datenschutz in der Selbstständigkeit

Was muss man beachten?



Inhalt

Datenschutz in der Selbstständigkeit	1
Hinweis:	2
Personenbezogene Daten	3
Besondere personenbezogene Daten	3
Erhebung personenbezogener Daten	4
Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten	4
Haben Sie ein Verzeichnisse bzw. eine Verzeichnisseübersicht?	5
Die Vorabkontrolle	5
Auftragsdatenverarbeitung – externe Dienstleister	5
Informationspflicht bei Datenpannen	5
Die Rechte der Betroffenen	6
Wieviel kostet Sie Datenschutz?	6
Zu meiner Person	7

Hinweis:

Dieses Dokument soll Ihnen zur Anregung dienen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ersetzt auch keine rechtliche Beratung oder eine individuelle Datenschutzberatung.

Dies soll eine kleine Checkliste sein, um es Ihnen zu erleichtern zu identifizieren in welchen Bereichen des Datenschutzes Sie aktiv werden sollten.



Personenbezogene Daten

Grundsätzlich ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten verboten. Sie darf nur erfolgen, wenn eine Einwilligung besteht oder nach BGB ein Vertrag vorliegt, der dies vorsieht, oder andere Rechtsvorschriften dies erlauben.

Werden in Ihrem Unternehmen Daten wie,

- Name
- Adresse
- Kontaktdaten
- Bankdaten
- Kreditkartennummer
- Sozialversicherungsnummer
- Löhne oder Gehälter

genutzt bzw. verwendet?

Dies ist keine vollständige Aufzählung. Es soll Ihnen lediglich als Denkanstoß dienen. Bestimmt haben Sie noch mehr Arten von Daten. Falls diese so ähnlich sind, fallen sie auch in diese Kategorie. Es können Daten von Kunden, Mitarbeitern, Lieferanten oder Dienstleistern sein.

Wenn Sie diese Arten von Daten erheben, verarbeiten oder speichern, dann liegt es in Ihrer Verantwortung, diese Daten zu schützen. Für eine Erhebung, Verarbeitung und Speicherung brauchen Sie die Einwilligung der betroffenen Person.

Besondere personenbezogene Daten

Diese Kategorie von Daten ist besonders schutzbedürftig. Es geht um Daten wie,

- rassische oder ethnische Herkunft
- politische Meinung
- religiöse oder philosophische Überzeugung
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Daten die Gesundheit oder Sexualleben betreffen
- Vermögensverhältnisse
- Vorstrafen und laufende Ermittlungsverfahren betreffen

Um diese Daten erheben, verarbeiten oder speichern zu dürfen brauchen Sie eine Einwilligung mit erhöhten Anforderung.

Erhebung personenbezogener Daten

Hier ist die Frage ob Sie die Daten direkt von der betroffenen Person bekommen oder über Dritte. Erhalten Sie die Daten direkt, so sollte die Einwilligung klar und verständlich sein.

Erhalten Sie die Daten von Dritten und bearbeiten oder/und speichern diese, dann sollten Sie abklären, ob Sie Auftragsdatenverarbeitung durchführen oder einer Funktionsübertragung unterliegen. In beiden Fällen müssen Sie sich um Datenschutz kümmern. Bei der Auftragsdatenverarbeitung müssen Sie einen Vertrag mit Ihrem Auftraggeber schließen und weitere Maßnahmen zum Schutze der Daten durchführen. Hier rate ich Ihnen dringend einen Datenschutzberater aufzusuchen.

Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten

Wenn Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten haben, dann schauen Sie das Verfahren mal genau an.

Stimmt der Zweck, der in der Einwilligungserklärung genannt ist, mit dem Zweck der Verarbeitung überein?

Sie dürfen die erhobenen Daten nicht einfach für was total Anderes verwenden. Also die Daten aus einer Bestellung für die Abwicklung der Bestellung, dürfen nicht einfach für Werbung genutzt werden. Dies ist nur ein Beispiel.

Ein weiterer Punkt der hier berücksichtigt werden muss ist, der Schutz der Daten bei der Verarbeitung und Speicherung.

Kann jeder im Büro oder im Home-Office theoretisch daran?

Hat jeder Zutritt, Zugang und Zugriff auf die Daten?

Werden sie verschlüsselt gespeichert?

Extern oder bei Ihnen auf dem PC?

Wie ist Ihre IT-Infrastruktur aufgebaut? Haben Sie eine Firewall?

Oder ein Antivirenprogramm?

Werden regelmäßig Sicherheitsupdates durchgeführt?

Wie Sie sehen, gibt es hier eine Fülle an Fragen, die man sich stellen kann und sollte. Auch diese Aufzählung soll lediglich ein Denkanstoß sein.

Haben Sie ein Verzeichnisverfahren bzw. eine Verzeichnisübersicht?

Jedes Unternehmen ist dazu verpflichtet, ein Verzeichnisverfahren zu führen. In diesem Verzeichnis werden die Verfahren aufgelistet mit denen Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Es heißt auch Verzeichnisverfahren für Jedermann, da Jeder es anfordern kann. Zu dem Verzeichnisverfahren für Jedermann gibt es auch noch die interne Variante. Diese ist erweitert um technische organisatorische Maßnahmen. Falls Sie sich damit näher beschäftigen wollen, es gibt Vordrucke im Internet, allerdings ist es nicht ganz einfach, das auch umzusetzen.

Die Vorabkontrolle

Die Vorabkontrolle soll sicherstellen, dass die Wahl bei der Nutzung von automatisierten Verfahren auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten erfolgt. Dies muss immer dann erfolgen, wenn die automatisierten Verfahren besondere Risiken für die Rechte der Betroffenen beinhalten. Ein Beispiel, Sie möchten Ihre Buchhaltung über eine Software laufen lassen, die in einer Cloud gespeichert wird. Die Vorabkontrolle sollte immer dokumentiert werden!

Auftragsdatenverarbeitung – externe Dienstleister

Dieser Punkt wird häufig falsch bewertet. Immer dann, wenn Sie personenbezogene Daten weggeben an Dritte (Bsp. Speichern in der Cloud, Email-Newsletter-Versand, Buchhaltung über VA) dann brauchen Sie einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung. Aber auch wenn externe Dienstleister bei Ihnen vorbeischaun, zum Beispiel IT-Dienstleister. Aus diesem Vertragsverhältnis ergibt sich auch eine Kontrollpflicht des Auftraggebers.

Informationspflicht bei Datenpannen

Werden Verfahren, mit denen besondere Arten personenbezogener Daten oder personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen oder Daten zu Bank- und Kreditkartenkonten, gesondert intern gekennzeichnet bzw. überwacht? Gibt es einen Ablaufplan bei Datenpannen? Wissen Sie was zu tun ist, wem Sie was melden müssen?

Mit diesem Punkt sollten Sie sich gut auseinandersetzen. Denn er kann richtig Geld kosten im Ernstfall.

Die Rechte der Betroffenen

Die betroffenen Personen, also die Personen deren Daten Sie verarbeiten, haben besondere Rechte. Diese können Sie auffordern Auskunft darüber zu geben, ob und welche Daten Sie von ihnen haben. Sie können eine Änderung verlangen oder auch die Löschung und Ihnen die Einwilligung zur Verarbeitung entziehen. Haben Sie ein Lösungskonzept? Und haben Sie ein Verfahren, wie das bei Ihnen zu erfolgen hat?

Wieviel kostet Sie Datenschutz?

Eigentlich muss die Frage andersherum gestellt werden. Wieviel kann es Sie kosten sich nicht um Datenschutz zu kümmern.

Eine kleine Übersicht der gängigsten Verstöße:

Bußgelder in Höhe bis zu 300.000 €

- Unbefugte Datenverarbeitung (sofern nicht frei zugänglich)
- Unbefugte Bereithaltung von Daten im automatisierten Abrufverfahren (sofern nicht frei zugänglich)
- Unbefugter Abruf von Daten im automatisierten Abrufverfahren (sofern nicht frei zugänglich)
- Erschleichung von Übermittlung durch unrichtige Angaben
- Bruch der Zweckbindung bei Datenübermittlung
- Werbung trotz Widerspruch
- De-Anonymisierung von Daten bei geschäftsmäßiger Datenverarbeitung
- Verletzung der Informationspflicht

Bußgelder in Höhe bis zu 50.000 €

- Verletzung der Meldepflicht
- Fehlerhafte Auftragsdatenverarbeitung
- Unzureichende Information zum Widerspruchsrecht bei Werbung
- Fehlerhafte oder unterbliebene Benachrichtigung des Betroffenen bei erstmaliger Speicherung
- Fehlerhafte oder verweigerte Erteilung einer Auskunft des Betroffenen

Die Kosten für Datenschutz sind dagegen recht übersichtlich! Die Höhe hängt vom Aufwand und der Tätigkeit ab. Hierzu empfehle ich Ihnen Kontakt zu einem Datenschutzberater aufzunehmen.

Zu meiner Person

Ich bin Jasmin Lieffering und Datenschutzberaterin. Ich halte Datenschutz für ein sehr wichtiges Thema. Denn schlechter Datenschutz macht Unternehmen und vor allem Selbständigkeiten angreifbar.



Es führt nicht nur dazu, dass hohe Geldbußen drohen und somit Existenzen finanziell ruiniert werden können, sondern auch dazu, dass Kunden ihr Vertrauen anderen schenken. Wir alle sind auf das Vertrauen der Kunden angewiesen. Verspielen Sie es nicht, bewahren Sie es.

Wer sich aktiv um Datenschutz kümmert, der minimiert nicht nur das Risiko ein Bußgeld verhängt zu bekommen oder das Vertrauen der Kunden zu verlieren, sondern der gewinnt an Gestaltungsspielraum.

Vertrauen ist die beste Technik!

Besuchen Sie mich auf: www.litc.de
Oder schreiben Sie mir eine E-Mail: info@litc.de

